

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1881-01	Termin 07.09.2016	Sozialausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
07.09.2016	Sozialausschuss	K			

Berichtsgegenstand

Qualität der Pflegeheime in Oberhausen

Bezug

Gemeinsamer Antrag der SPD- Fraktion, der Fraktion DIE GRÜNEN und der FDP- Gruppe im Rat vom 29.06.2016.

Sachdarstellung

Im Rahmen dieser Vorlage sollen zunächst die Grundlagen und die Systematik der Prüftätigkeit des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung („MDK“) dargestellt werden (nachstehend zu 1.). Anschließend wird die Systematik der von der Bertelsmann- Stiftung erarbeiteten „Weißen Liste“ beschrieben (nachstehend zu 2.), um sodann die Unterschiede beider Verfahren herauszuarbeiten (nachstehend zu 3.). Es folgt (nachstehend zu 4.) die Darlegung der Grundlagen und der Systematik der Tätigkeit der Stadt Oberhausen (Bereich Recht) in ihrer Eigenschaft als Beratungs- und Prüfbehörde gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen (WTG NRW); schließlich wird die von den Antragstellern gewünschte Bewertung abgegeben (nachstehend zu 5.)

1. Prüftätigkeit des MDK („Pflege-TÜV“)

a) Grundsätzliches:

Der MDK ist eine Gemeinschaftseinrichtung der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen und grundsätzlich in jedem Bundesland als eigenständige Arbeitsgemeinschaft organisiert. In NRW gibt

Bereichsleiter Bereich 4-6 Düllmann	Dezernent Dezernat 2 Motschull	Oberbürgermeister Schranz	
Datum 23.08.2016	Datum 23.08.2016	Datum 24.08.2016	
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat	[]
		Gleichstellungsstelle	[]

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1881-01	Termin 07.09.2016	Sozialausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

es zwei Medizinische Dienste, den MDK Nordrhein und den MDK Westfalen-Lippe. Träger des Medizinischen Dienstes ist die gesetzliche Krankenversicherung. Die jeweiligen Landesverbände der Betriebs-, Innungs- und Ortskrankenkassen, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und die Ersatzkassen haben in jedem Bundesland gemeinsam die Arbeitsgemeinschaft "Medizinischer Dienst der Krankenversicherung" gegründet. Der MDK untersteht der Aufsicht des Sozialministeriums im jeweiligen Bundesland. Die Rechtsform der MDK ist in den westlichen Bundesländern die einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

b) Prüfaufgaben des MDK in Bezug auf Pflegeeinrichtungen:

Die Aufgaben des MDK ergeben sich grundsätzlich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung sowie im Pflegekontext im Wesentlichen aus dem SGB - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung, also aus Bundesrecht.

Neben anderen Aufgaben (vgl. auch § 275 SGB V) prüft der MDK insbesondere im Auftrag der gesetzlichen Pflegekassen, ob die gemäß § 112 SGB XI für die Qualität der Leistungen verantwortlichen Träger der Pflegeeinrichtungen die im Rahmen von Vereinbarungen nach § 113 SGB XI festgelegten Qualitätsstandards einhalten. Dabei berät der MDK die Pflegeeinrichtungen mit dem Ziel, Qualitätsmängeln vorzubeugen sowie die Eigenverantwortung der Pflegeeinrichtungen und ihrer Träger für die Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität zu stärken.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Prüftätigkeit des MDK in Pflegeeinrichtungen sind in §§ 114 ff. SGB XI geregelt; Prüfarten sind

- die Regelprüfung (Prüfung im regelmäßigen Rhythmus),
- die Anlassprüfung (Prüfung aus gegebenem Anlass, z. B. wegen einer Beschwerde) sowie
- die Wiederholungsprüfung (Prüfung zur Feststellung, ob beanstandete Mängel behoben wurden)

Die Regelprüfung umfasst gemäß § 114 Abs. 2 SGB XI insbesondere (Aufzählung nicht abschließend) die folgenden Kriterien; sie

- erfasst insbesondere wesentliche Aspekte des Pflegezustandes und die Wirksamkeit der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen (Ergebnisqualität);
- kann auch auf den Ablauf, die Durchführung und die Evaluation der Leistungserbringung (Prozessqualität) sowie die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität) erstreckt werden;
- bezieht sich auf die Qualität der allgemeinen Pflegeleistungen, der medizinischen Behandlungspflege, der sozialen Betreuung, der Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und der Zusatzleistungen;
- beinhaltet die Prüfung, ob die Versorgung der Pflegebedürftigen den Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention entspricht.

Bei Anlassprüfungen geht der Prüfauftrag gemäß § 114 Abs. 4 Satz 1 SGB XI in der Regel über den jeweiligen Prüfanlass hinaus; er umfasst eine vollständige Prüfung mit dem Schwerpunkt der Ergebnisqualität.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1881-01	Termin 07.09.2016	Sozialausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

77 Eine Wiederholungsprüfung kann gemäß § 114 Abs. 4 Satz 4 SGB XI von den Landesverbänden der
78 Pflegekassen im Zusammenhang mit einer zuvor durchgeführten Regel- oder Anlassprüfung
79 veranlasst werden, um zu überprüfen, ob die festgestellten Qualitätsmängel durch die angeordneten
80 Maßnahmen beseitigt worden sind.

81
82 Weitere Grundlage der MDK- Qualitätsprüfungen bilden die Qualitätsprüfungsrichtlinien (QPR) und
83 die als Anlage dazugehörigen Erhebungsbögen. Die QPR hat der GKV-Spitzenverband unter
84 Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und des
85 Prüfdienstes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung auf Grund des § 114 a Abs. 7 SGB XI
86 i. V. m. § 53 SGB XI beschlossen. Der GKV- Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der
87 Pflegekassen nach § 53 SGB XI; das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat die QPR
88 genehmigt.

89
90 c) Veröffentlichungen:

91
92 Seit 2009 werden die von Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und ihre Qualität verpflichtend
93 veröffentlicht. Der GKV-Spitzenverband, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der
94 Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigung der Träger
95 der Pflegeeinrichtungen hatten sich im Dezember 2008 unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes
96 des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) auf eine Systematik geeinigt, nach der die
97 Qualität der Leistungen von stationären Pflegeeinrichtungen künftig veröffentlicht werden sollte
98 („Transparenzvereinbarungen“). Die für stationäre Einrichtungen zurzeit geltende
99 Pflegetransparenzvereinbarung findet seit dem 01.01.2014 Anwendung.

100
101 Die Veröffentlichung erfolgt durch die Bereitstellung der sog. Transparenzberichte im Internet durch
102 die Verbände der Pflegekassen (z. B. auf www.aok-pflegeheimnavigator.de).

103
104 Pflegebedürftige und Angehörige sollen durch die Transparenzberichte und das in ihnen verwendete
105 Benotungssystem in die Lage versetzt werden, sich mit Hilfe der Noten über die Qualität von
106 Pflegeheimen zu informieren. Eine erste Orientierung soll die Gesamtnote einer Pflegeeinrichtung
107 bieten. Darüber hinaus informieren weitere Einzelnoten, welche in die Gesamtnote einfließen, über
108 die verschiedenen Qualitätsbereiche. Die Bewertung für jedes einzelne Qualitätskriterium ist im
109 Transparenzbericht nachvollziehbar. Durch diese Systematik wurden Qualitätsverbesserung und
110 Verbraucherfreundlichkeit angestrebt.

111
112 d) Benotungssystem:

113
114 Nachfolgend soll das vom MDK anzuwendende Benotungssystem in seinen wesentlichen
115 Grundzügen dargestellt werden:

116
117 Die in den Transparenzberichten des MDK jeweils einzeln ausgewiesenen Benotungen betreffen die
118 folgenden Qualitätsbereiche (QB) 1 bis 5, welchen die jeweils nachfolgend angegebene Anzahl von
119 Kriterien zu Grunde liegt:

- 120
- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 121 | • Pflege und medizinische Versorgung (QB 1) | (32 Kriterien) |
| 122 | • Umgang mit demenzkranken Bewohnern (QB 2) | (9 Kriterien) |
| 123 | • Soziale Betreuung und Alltagsgestaltung (QB 3) | (9 Kriterien) |
| 124 | • Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft und Hygiene (QB 4) | (9 Kriterien) |
| 125 | • Befragung der Bewohner (QB 5) | (18 Kriterien) |
| 126 | • Gesamt | 77 Einzelkriterien |

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1881-01	Termin 07.09.2016	Sozialausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

127 Die Ergebnisse der Bewohnerbefragung (QB 5) fließen nicht in die Gesamtnote ein; hierfür wird eine
128 gesonderte Note ausgewiesen.
129 Es wird zwischen einrichtungs- und bewohnerbezogenen Kriterien unterschieden;
130 bewohnerbezogene Kriterien werden anhand einer Stichprobe von neun Bewohnern/innen (je drei
131 aus jeder Pflegestufe) geprüft.

132
133 Wird im Rahmen der QB 1 bis 4 (gesamt: 59 Einzelkriterien) ein Einzelkriterium erfüllt, werden hierfür
134 10 Punkte vergeben; wird es nicht erfüllt, werden 0 Punkte vergeben. Aus den jeweiligen Ergebnissen
135 werden Gesamtmittelwerte für die einzelnen Kriterien gebildet. Hierbei werden in Bezug auf die
136 bewohnerbezogenen Kriterien zunächst Mittelwerte nach den Pflegestufen 1 bis 3 gebildet, aus
137 welchen jeweils der Gesamtmittelwert des jeweiligen Kriteriums bestimmt wird. In einem nächsten
138 Schritt werden diese Gesamtmittelwerte addiert und durch die Anzahl der geprüften Kriterien des
139 Qualitätsbereichs geteilt.

140
141 Schließlich wird das Ergebnis für den betreffenden Qualitätsbereich in eine Note umgerechnet; die
142 Gesamtnote wiederum ergibt sich aus dem Mittelwert aller geprüften Kriterien der Qualitätsbereiche 1
143 bis 4 und deren Umrechnung.

144
145 Die Systematik der Benotung kann in den einzelnen Transparenzberichten im Abschnitt
146 „Erläuterungen zum Bewertungssystem“ nachvollzogen werden.

147
148

149 **2. Bertelsmann- Stiftung („Weiße Liste“)**

150
151

151 a) Grundsätzliches:

152

153 Die von der Bertelsmann- Stiftung unterhaltene Webseite www.weisse-liste.de soll nach eigener
154 Aussage dazu dienen, Patienten bei der Suche nach einem passenden Arzt oder Krankenhaus und
155 bei der Auswahl der geeigneten Pflegeleistung unabhängig und leicht verständlich zu helfen.

156
157 In Bezug auf die hier relevanten Pflegeleistungen bietet die Webseite den Interessierten zunächst
158 eine bundesweite Umkreissuche auf der Basis einer individuell einzugebenden Postleitzahl an; der
159 Umkreis um diese Postleitzahl kann in vorgegebenen Stufen zwischen 5 und 100 km gewählt werden.
160 Nach Eingabe von Postleitzahl und gewähltem Umkreis zeigt das System sämtliche innerhalb des
161 gewählten Gebietes gelegenen Pflegeeinrichtungen unabhängig von Gemeindegrenzen an. Alternativ
162 ist auch eine Suche nach Städten/Stadtteilen möglich, welche allerdings auch die Anzeige von
163 Einrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes innerhalb eines bestimmten Umkreises zur Folge
164 hat.

165
166 Neben anderen Informationen über die jeweiligen Einrichtungen wird eine graphisch durch einen
167 „Balken“ veranschaulichte Aussage zur „Pflegequalität“ der betreffenden Einrichtung unter Angabe
168 eines Prozentsatzes dargestellt. Der -ebenfalls jeweils bei der einzelnen Einrichtung
169 veranschaulichte- Bundesdurchschnitt beträgt 80 %.

170

171 b) Systematik der Beurteilung des Kriteriums „Pflegequalität“ auf www.weisse-liste.de:

172

173 Der Ermittlung des auf www.weisse-liste.de jeweils wiedergegebenen Prozentwerts liegt die folgende
174 Systematik zu Grunde:

175

176 Der angegebene Prozentwert soll Auskunft darüber geben, in welchem Umfang der Pflegedienst bzw.
177 das Pflegeheim in pflegerischer Hinsicht die Kriterien bei der gesetzlichen Qualitätsbewertung erfüllt
178 hat. Die Zusammenfassung zu einem Prozentwert beruht auf den vom MDK erstellten

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1881-01	Termin 07.09.2016	Sozialausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

179 Transparenzberichten (hierzu s. o.). Die Bertelsmann- Stiftung nimmt also keine eigenen Erhebungen
180 vor, sondern legt die Datenbasis zu Grunde, die sich aus den Transparenzberichten des MDK auf
181 Grund der von diesem durchgeführten Qualitätsprüfungen ergibt.

182
183 Die Zusammenfassung („Pflegequalität“) auf www.weisse-liste.de als Prozentwert berücksichtigt alle
184 pflegebezogenen Einzelergebnisse der gesetzlichen Qualitätsbewertung, die auf einer Begutachtung
185 von Bewohnern/innen und Patienten beruhen. Bei Erfüllung aller dieser Kriterien erhält die
186 Einrichtung einen Wert von 100 %. Nicht berücksichtigt werden die Befragungsergebnisse und solche
187 Ergebnisse, die sich nicht auf Patienten-, sondern auf Anbietermerkmale beziehen.

188
189 Die pflegebezogenen Einzelergebnisse des MDK kommen wie folgt zustande:

190
191 Jede Qualitätsprüfung des MDK wird bei einer Auswahl von Bewohnern/innen bzw. Patienten/innen
192 durchgeführt (Stichprobe). Die Zusammenfassung zählt, wie viele der überprüften Kriterien bei allen
193 Bewohnern/innen bzw. Patienten/innen aus der Stichprobe erfüllt wurden (Beispiel: Ein Kriterium
194 wurde bei sieben von sieben Bewohnern/innen und damit vollständig erfüllt.

195
196 Außerdem wird gezählt, wie viele Kriterien beim Pflegeanbieter überhaupt überprüft werden konnten.
197 Denn immer, wenn eine bestimmte Pflegetätigkeit bei den Patienten in der Stichprobe überhaupt nicht
198 durchgeführt werden muss, etwa die Behandlung chronischer Wunden, wird das Kriterium nicht
199 bewertet.

200
201 Die beiden ermittelten Werte werden ins Verhältnis zueinander gesetzt und ergeben den dargestellten
202 Prozentwert.

203
204 **Beispiel:** 34 Kriterien konnten geprüft werden. 27 Mal wurde das Kriterium bei allen
205 Bewohnern erfüllt. Die Bertelsmann- Stiftung errechnet in diesem Fall den Wert
206 "Pflegequalität" mit $27/34 = 79\%$.

207
208 Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Bertelsmann- Stiftung

- 209
- 210 • aus den Qualitätsbereichen 1 (Pflege und medizinische Versorgung) und 2 (Umgang mit
 - 211 demenzkranken Bewohnern)
 - 212
 - 213 • alle Kriterien, die auf einer Begutachtung der Bewohner/innen beruhen (bei
 - 214 Pflegeeinrichtungen insgesamt 36)
 - 215
 - 216 • auf Basis der in den Transparenzberichten dokumentierten Feststellungen des MDK
 - 217
 - 218 • zu einem Prozentsatz zusammenführt (Erfüllung aller relevanten Kriterien: 100 %).
 - 219
 - 220

221 **3. Vergleich zwischen MDK und Bertelsmann- Stiftung**

222
223 Die Darstellungen bzw. Bewertungen des MDK und der Bertelsmann- Stiftung unterscheiden sich
224 nicht im Hinblick auf die Datengrundlage, da die Bertelsmann- Stiftung als solche die vom MDK
225 erstellten Transparenzberichte zu Grunde legt (s. o.).

226
227 Unterschiede ergeben sich jedoch aus den zwei systematisch unterschiedlichen Herangehensweisen
228 von MDK und Bertelsmann- Stiftung:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1881-01	Termin 07.09.2016	Sozialausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

229 Der MDK ist verpflichtet, bei seinen Prüfungen insbesondere die bundesweiten Vorgaben der §§ 114
230 ff. SGB XI und die darauf beruhenden weiteren Regelwerke (vom BMG genehmigte
231 Qualitätsprüfungsrichtlinien gemäß § 114a Abs. 7 SGB XI; Transparenzvereinbarungen nach §§ 115
232 Abs. 1a, 113 SGB XI) zu berücksichtigen bzw. anzuwenden. Er prüft die betreffenden
233 Pflegeeinrichtungen nach dem jeweils geltenden Regelwerk und veröffentlicht die Ergebnisse im
234 Rahmen der Transparenzberichte. Inhalt der Veröffentlichung sind auch die Einzelnoten für die
235 Qualitätsbereiche 1 bis 4, welche in der Gesamtnote zusammengefasst werden, sowie die sich aus
236 den Ergebnissen der Befragung der Bewohner/innen (Qualitätsbereich 5) ergebende Note, die
237 gesondert veröffentlicht wird.

238
239 Im Zusammenhang mit Pflegeleistungen bedeutet dies, dass
240

- 241 • die Bewertungen der für Pflegeleistungen relevanten Qualitätsbereiche 1 und 2 in Form von
242 Einzelnoten nachvollziehbar sind und
243
- 244 • die Ergebnisse der Einzelnoten für die Qualitätsbereiche 1 und 2 im Rahmen der Ermittlung
245 der Gesamtnote der Einrichtung durch die Einzelnoten für die Qualitätsbereiche 3 und 4
246 „ausgeglichen“ werden können.

247
248 Die Bertelsmann- Stiftung hingegen hat für www.weisse-liste.de eine Darstellungsart entwickelt, in der
249 ausschließlich die Bewertungen der Pflegeleistungen einfließen. Sie hat also einen Schwerpunkt
250 gesetzt, um die Pflegequalität in der betreffenden Einrichtung besser „auf einen Blick“ erfassbar zu
251 machen. Die Qualitätsbereiche 3 (Soziale Betreuung und Alltagsgestaltung) und 4 (Wohnen,
252 Verpflegung, Hauswirtschaft und Hygiene) fließen in die Bewertung der Bertelsmann- Stiftung in
253 keiner Weise ein.

254
255 Gleichzeitig hat die Bertelsmann- Stiftung in Abkehr von dem durch den MDK anzuwendenden
256 Notensystem dessen Prüfergebnisse in eine prozentuale Quote der Zielerreichung in Bezug auf
257 Pflegeleistungen umgerechnet.

258
259 Das vom MDK anzuwendende Notensystem steht schon seit einigen Jahren bundesweit in der Kritik;
260 bemängelt wird insbesondere, dass ein schlechteres Ergebnis einer Einrichtung bei den besonders
261 bedeutsamen Pflegekriterien durch gute Noten bei anderen -nach wohl allgemeiner Auffassung
262 weniger bedeutsamen- Kriterien/Qualitätsbereichen ausgeglichen werden kann. Dies führe zu einer
263 intransparenten und im Zweifel auch zu guten (Gesamt-) Bewertung derjenigen Einrichtungen, die in
264 pflegerischer Hinsicht keine guten Noten erzielen.

265
266 Der Deutsche Bundestag hat Ende 2015 das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) beschlossen,
267 welches am 01.01.2016 in Kraft getreten ist; Gegenstand des PSG II ist neben weiteren
268 umfangreichen Regelungsinhalten die Weiterentwicklung von Qualitätsmessung, Qualitätssicherung
269 und Qualitätsdarstellung in der Pflege; hierzu wurden verschiedene Bestimmungen des SGB XI
270 geändert. Dabei wird der so genannte Pflege-TÜV grundsätzlich überarbeitet und vor allem der
271 Ergebnisqualität wird größere Bedeutung gegeben. Dazu wird wissenschaftlicher Sachverstand
272 herangezogen und die Entscheidungsfindung durch einen entscheidungsfähigen Qualitätsausschuss
273 beschleunigt.

274
275 Es bleibt abzuwarten, ob das derzeitige Notensystem im Zuge der Überarbeitung abgeschafft wird.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1881-01	Termin 07.09.2016	Sozialausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

277 **4. Beratungs- und Prüftätigkeit der Stadt Oberhausen als WTG- Behörde**
278

279 Wesentlicher Zweck des WTG NRW ist es, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse
280 der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und
281 Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für
282 Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen
283 und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

284
285 Aufgabe der „Heimaufsicht“ der Stadt Oberhausen als nach dem WTG NRW örtlich zuständiger
286 Behörde ist es in diesem Zusammenhang insbesondere, Informations- und Beratungsleistungen zu
287 erbringen; darüber hinaus soll die Einhaltung der dem vorstehend beschriebenen Zweck dienenden
288 Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter durch Regel- und anlassbezogene
289 Prüfungen sicher gestellt werden.

290
291 Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Aufsichtsbehörden sind die
292 Bezirksregierung Düsseldorf und das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des
293 Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW).

294
295 Die Prüfungen der Wohn- und Betreuungsangebote erfolgen unangekündigt (Ausnahme: Prüfung zur
296 Nachtzeit) und werden auf der Basis des je nach Leistungsangebot zugrundeliegenden
297 landeseinheitlichen Rahmenprüfkatalogs durchgeführt.

298
299 Die Grundlagen der Tätigkeit als WTG- Behörde sind neben dem WTG NRW in der auf Grund des
300 WTG NRW erlassenen Durchführungsverordnung (WTG- DVO) geregelt; die vom MGEPA NRW
301 erarbeiteten Rahmenprüfkataloge dienen als landeseinheitlicher Prüfmaßstab. Eine Notenvergabe ist
302 in diesen Prüfkatalogen nicht vorgesehen. Vielmehr erfolgt im Rahmen einer Prüfung eine
303 Dokumentation der festgestellten Mängel, eine Beratung der Einrichtung mit dem Ziel der
304 Mängelbeseitigung und ggf. (häufig können Mängel sofort beseitigt werden) eine
305 Wiederholungsprüfung. Nur in Ausnahmefällen ist eine auf die Mängelbeseitigung gerichtete
306 Ordnungsverfügung erforderlich.

307
308 Die vom Land NRW für die WTG- Behörden vorgegebenen sieben Prüfkategorien, welche auch die
309 Struktur des Rahmenprüfkatalogs für Pflegeeinrichtungen vorgeben, lauten wie folgt:

- 310
- 311 • 1) Qualitätsmanagement
 - 312 • 2) Personelle Ausstattung
 - 313 • 3) Wohnqualität
 - 314 • 4) Hauswirtschaftliche Versorgung
 - 315 • 5) Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
 - 316 • 6) Pflege und soziale Betreuung
 - 317 • 7) Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung
- 318

319 Die Ziele des WTG NRW sind -wie diejenigen des SGB XI- nicht ausschließlich auf pflegerische
320 Aspekte ausgerichtet; dies verdeutlicht bereits die Bandbreite der von den WTG- Behörden zu
321 beachtenden Prüfkategorien. Allerdings haben die Pflegeleistungen in den Einrichtungen naturgemäß
322 auch in der Prüftätigkeit der WTG- Behörden einen hohen Stellenwert, was sich auch und
323 insbesondere daran zeigt, dass an den Prüfungen auf Seiten der WTG- Behörde eine Pflegefachkraft
324 beteiligt ist.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1881-01	Termin 07.09.2016	Sozialausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

326 **5. Bewertung**

327
328 Insbesondere unter Berücksichtigung der bundesweiten Kritik an dem im Rahmen des „Pflege- TÜV“
329 zur Anwendung kommenden Benotungssystems ist der Ansatz der Bertelsmann- Stiftung
330 nachvollziehbar: Angestrebt wird durch die Darstellung auf www.weisse-liste.de eine Konzentration
331 auf die besonders wichtigen pflegerischen Leistungen.

332
333 Andererseits besteht das Leben in einer Pflegeeinrichtung aus mehr als nur (im Sinne von
334 „ausschließlich“) der Pflege. Dies wird auch durch die Ziele des WTG NRW deutlich, die (bezogen auf
335 die Nutzer/innen) insbesondere in § 1 Abs. 4 WTG NRW aufgeführt sind:

- 336
337 „(4) Die Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, sollen insbesondere
- 338 1. ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
 - 339 2. in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
 - 340 3. vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
 - 341 4. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und
 - 342 geschlechtlichen Identität geachtet werden,
 - 343 5. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte
 - 344 Betreuung erhalten,
 - 345 6. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der
 - 346 Behandlung informiert werden,
 - 347 7. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am
 - 348 gesellschaftlichen Leben teilhaben,
 - 349 8. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können
 - 350 und
 - 351 9. in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens
 - 352 auch im Sterben respektvoll begleitet werden.“

353
354
355 Wesentliche Aufgabe der an der Reform des „Pflege-TÜV“ Beteiligten wird es daher nach der hier
356 vertretenen Auffassung sein, ein Prüf- und Bewertungssystem zu entwickeln, das in sich schlüssig
357 und aussagekräftig ist und gleichzeitig eine realistische Beurteilung der Qualität des
358 Leistungsangebotes der Pflegeeinrichtungen auch und gerade in pflegerischer Hinsicht ermöglicht.

359
360 Sofern und soweit die örtliche Presseberichterstattung der jüngeren Vergangenheit (am 17.06.2016
361 auf www.derwesten.de eingestellter Artikel „Pflegeheime in Oberhausen schlechter als gedacht“) so
362 verstanden worden sein sollte, dass pflegerischer Verbesserungsbedarf besonders in Oberhausen
363 besteht, deckt sich dies weder mit den Erkenntnissen der WTG- Behörde, noch wird es von den auf
364 www.weisse-liste.de abrufbaren bundesweiten Daten getragen.

365
366 Die in Oberhausen zurzeit vorhandenen Pflegeeinrichtungen (in der Diktion des WTG NRW
367 „Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot“) weisen auf www.weisse-liste.de überwiegend
368 Werte zur Pflegequalität oberhalb des Bundesdurchschnitts von 80 % auf. Einige Einrichtungen
369 erreichen Werte knapp unter dem Bundesdurchschnitt (Werte zwischen 72 und 79 %); vereinzelt (vgl.
370 auch den vorstehend genannten Pressebericht) werden deutlich unterdurchschnittliche Werte
371 ausgewiesen. Dieser Befund kann nach einer stichprobenartigen, unter Eingabe verschiedener
372 kreisfreier Städte im Bundesgebiet auf www.weisse-liste.de durchgeführten Recherche auf eine
373 Vielzahl von Städten übertragen werden: Eine Stadt, in deren Gebiet die betreffenden Einrichtungen
374 sämtlich einen Wert von 80 % oder mehr erreichen, wurde nicht gefunden. Andererseits gibt es
375 Städte, auf deren Gebiet mehr Einrichtungen einen unterdurchschnittlichen Wert erzielen, als in
376 Oberhausen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1881-01	Termin 07.09.2016	Sozialausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

377 Nach der hier vertretenen Auffassung ist jedoch entscheidend, dass der WTG- Behörde insbesondere
378 auf Grund ihrer eigenen Prüftätigkeit, aber auch auf Grund des regelmäßigen Austausches mit dem
379 MDK die neuralgischen Punkte im pflegerischen Bereich, auf die es besonders zu achten gilt, bekannt
380 sind. Dies gilt sowohl für die einzelnen pflegerischen Leistungen, als auch für Einrichtungen, die in
381 diesem Feld mehr Beratungs- und Prüfbedarf haben, als andere.

382
383 Die WTG- Behörde hat in den letzten zwölf Monaten alle in Oberhausen ansässigen Einrichtungen
384 mit umfassendem Leistungsangebot im Sinne des SGB XI bzw. des WTG NRW mindestens einer
385 Regelprüfung unterzogen. Hierbei sind auch Mängel in der Prüfkategorie 6 (Pflege & Soziale
386 Betreuung) festgestellt worden, jedoch handelte es sich fast ausschließlich um Mängel in der Planung
387 und/oder Dokumentation (z .B.: Sturzrisiko wurde nicht erfasst, Pflegeplanung wurde nicht evaluiert,
388 Dekubitusversorgung wurde nicht dokumentiert); an keinem/keiner Bewohner/in konnte die WTG-
389 Behörde pflegerische Mängel im Sinne z. B. einer Fehlversorgung des Dekubitus oder einer
390 unsachgemäßen Pflege feststellen. Bei einer Prüfung wurde ein auffälliger Gewichtsverlust einer
391 Bewohnerin festgestellt, über den kein Arzt informiert worden war; die WTG- Behörde hat in diesem
392 Fall die umgehende Information des behandelnden Arztes angeordnet, was auch noch während der
393 Prüfung erfolgte.

394
395 Ist demgegenüber eine Einrichtung gerade in pflegerischer Hinsicht auffälliger als die anderen im
396 örtlichen Zuständigkeitsbereich der WTG- Behörde, wird diese Einrichtung auch z. B. durch
397 intensivere Beratung, Wiederholungs- oder häufigere Regelprüfungen intensiver begleitet.

398
399 Als Fazit kann festgehalten werden, dass der Ansatz der Bertelsmann- Stiftung nachvollziehbar
400 erscheint, weil der alleinige Schwerpunkt auf die Qualität der Pflege gelegt wird und das vom MDK
401 anzuwendende Benotungssystem insofern nach verbreiteter Auffassung in der Fachwelt Schwächen
402 aufweist. Die Stärken und Schwächen der in Oberhausen ansässigen Pflegeeinrichtungen sind der
403 WTG- Behörde jedoch auch unabhängig von dieser neuen Herangehensweise bekannt; ihnen wird -
404 wo erforderlich- begegnet.

405
406 Dass die Oberhausener Pflegeeinrichtungen generell eine schlechtere Pflegequalität bieten, als der
407 bundesweite Vergleich, ergibt sich aus der Bewertung auf www.weisse-liste.de auch und gerade
408 unter Einbeziehung von Vergleichsstädten nicht.

409
410

411 **Kurzfassung**

412
413 Die Bertelsmann- Stiftung bietet auf der Webseite www.weisse-liste.de unter anderem ein neuartiges,
414 von ihr entwickeltes System zur Bewertung der Qualität von Pflegeleistungen in Pflegeeinrichtungen
415 an. Zweck ist eine transparentere Information der interessierten Bevölkerungskreise, als dies -
416 jedenfalls nach Auffassung vieler- auf Grund der vom MDK zu erstellenden Transparenzberichte
417 möglich ist.

418
419 Im Rahmen dieser Vorlage sollen die Unterschiede zwischen den beiden Bewertungssystemen
420 dargestellt und zur Situation in Oberhausen Stellung genommen werden.